



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

Sitzungsdatum: 10.12.15

Drucksachen-Nr.: VI/384

Beschluss-Nr.: 255/14/15

Beschlussdatum: 10.12.15

Gegenstand: Vergleich zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg über die streitige Forderung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus gegen die Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.11.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	26.11.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	18.11.15	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	17.11.15	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 28.10.15

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg am 10.12.15 der anliegende „Vergleich zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg über die streitige Forderung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus gegen die Stadt Neubrandenburg“ beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt zahlt an den Landkreis 45.000 EUR (Planungsstelle: 2.6.3.01 741440).

Begründung:

Mit Beschluss-Nr. 631/40/13 vom 26. September 2013 hat die Stadtvertretung Neubrandenburg die Beendigung der Mitgliedschaft im Musikschulzweckverband Kon.centus spätestens zum 31.12.2014 beschlossen. Der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (MSE) hatte am 2.12.2013 den Grundsatzbeschluss zur Fortführung der Musikschularbeit im Schulbereich Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg gefasst (KT I/74/2013).

Der Zweckverband wurde gemäß § 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung (Beschlüsse der Stadtvertretung 89/06/14 vom 18. Dezember 2014 und B-KT II 83/2014 des Landkreistages vom 8.12.2014) und dessen Genehmigung durch das Innenministerium zum 31.12.2014 aufgehoben.

Entsprechend § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages sollten der Landkreis MSE und die Stadt Neubrandenburg eine einvernehmliche Lösung bezüglich der Forderung einer Umlage in Höhe von 99.754,96 EUR des Zweckverbandes gegen die Stadt aus dem Jahr 2011 unter Mitwirkung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes M-V herbeiführen.

Der anliegende Vergleichsentwurf beruht im Wesentlichen auf einem entsprechenden Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport M-V.

VERGLEICH

Entsprechend § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus vom 22.12.2014 schließen

die Stadt Neubrandenburg,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Silvio Witt

- Stadt -

und

der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger

- Landkreis -

nach rechtsaufsichtlicher Beratung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden

VERGLEICH

Präambel

Nach Beschluss-Nr. 89/06/14 vom 18.12.2014 der Stadtvertretung Neubrandenburg und Beschluss-Nr. B-KT II 83/2014 vom 08.12.2014 des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Aufhebung des mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26. Mai 2004 gebildeten Musikschulzweckverbandes Kon.centus zum 31.12.2014 von den Vertretern beider Gebietskörperschaften am 22.12.2014 unterzeichnet.

Entsprechend § 4 Abs. 4 des Vertrages bleibt die Forderung Nr. 2.6.2 aus der Anlage 6 des Vertrages (Übersicht der am 31.12.2014 bestehenden Forderungen des Zweckverbandes) zwischen dem Zweckverband und der Stadt Neubrandenburg streitig und der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, bis zum 30.06.2015 eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

§ 1

- (1) Die genannten Parteien vertreten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der von der Stadt Neubrandenburg für die Monate Oktober bis Dezember 2011 zu zahlenden Verbandsumlage an den Zweckverband.
- (2) Mit Bescheid des Zweckverbandes vom 6. Januar 2011 wurde auf Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzung gegenüber der Stadt Neubrandenburg eine Zweckverbandsumlage in Höhe von 43.054,16 EUR monatlich jeweils mit einer Fälligkeit zum 15. des laufenden Monats für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt. Für die Monate Oktober und November 2011 hat die Stadt keine Zahlung geleistet, für Dezember ist eine Zahlung in Höhe von 29.407,52 EUR erfolgt. Der Zweckverband Kon.centus wies per 31.12.2011 damit eine Umlageforderung gegen die Stadt Neubrandenburg in Höhe von 99.754,96 EUR aus. Zur Betreibung dieser Forderung wurde beim Ministerium für Inneres und Sport M-V mit Schreiben vom 20.06.2012 die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 62 KV M-V gegen die Stadt Neubrandenburg beantragt.

- (3) Die Stadt vertritt die Auffassung, dass der Bescheid vom 6. Januar 2011 nichtig ist.
Zudem wäre die Stadt auf Grundlage des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes in Zusammenhang mit dem Beschluss des Kooperationsstabes vom 29. August 2011 berechtigt gewesen, die Verbandsumlage für den Zeitraum ab dem 4. September 2011 zu kürzen.
- (4) Der Zweckverband wurde zum 31. Dezember 2014 mit öffentlich-rechtlichem Vertrag aufgehoben und die Musikschule in Trägerschaft des Landkreises überführt. Im Zuge der Aufhebung des Zweckverbandes bleibt die Forderung nach Abs. (2) streitig.

§ 2

Zur abschließenden Erledigung dieser Angelegenheit, zur Vermeidung einer langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Klärung und im Interesse einer reibungslosen Fortführung der Musikschularbeit nach Aufhebung des Zweckverbandes und Überführung in eine Kreismusikschule schließen die Parteien unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Rechtsauffassungen und damit jeweils ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht folgenden Vergleich:

1. Die Stadt zahlt an den Landkreis bis zum 31.12.2015 einen Betrag von 45.000 (fünfundvierzigtausend) EUR.
2. Der Landkreis zieht den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach Eingang der Zahlung sofort zurück.
3. Mit vollständiger und fristgerechter Erledigung der Ziffern 1. und 2. sind sämtliche Ansprüche der Parteien aus der Angelegenheit gem. § 1 erledigt.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Siegel

Heiko Kärger
Landrat

Siegel

Peter Modemann
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Siegfried Konieczny
1. Stellvertreter des Landrates